

4102/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 15. Mai 1998, Nr. 4439/J, betreffend Betriebsprüfung bei der ÖKB, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 12.:

Die Beantwortung dieser Fragen ist mir im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a Bundesabgabenordnung) nicht möglich.

Zu 13.:

Da das Bundesministerium für Finanzen den Prüfungsbericht des Rechnungshofes bis heute nicht erhalten hat, konnte es dazu auch nicht Stellung nehmen.

Die in der Einleitung der Anfrage dargestellte Begründung für das Fehlen des Rechnungshofberichtes ist daher unzutreffend.

Zu 14.:

Bei dieser Frage handelt es sich um keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Finanzen; sie ist daher nicht vom Fragerecht des § 90 Geschäftsordnungsgesetz umfaßt.